



Missbrauch von Vollmachten

Die Autorin:
Rechtsanwältin Martina Henkel
Fachanwältin für Familienrecht

Häufig kommt es zu Rechtsstreitigkeiten, wenn erteilte Vollmachten missbraucht werden.

Vor allem ältere Menschen bevollmächtigen einen Dritten, zumeist einen Familienangehörigen, mit der Übernahme ihrer finanziellen Angelegenheiten. In der Regel durch eine Bankvollmacht oder eine aufgrund der für die Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit im Rahmen einer Vorsorgevollmacht eingeräumten Befugnisse hat der Bevollmächtigte die uneingeschränkte Möglichkeit, über die Konten des älteren Menschen zu verfügen und nutzt diese auch zu seinem Vorteil.

Meist erst nach dem Tod des Betroffenen stellen seine Erben bei Durchsicht der Kontounterlagen fest, dass in den letzten Jahren unerklärlich hohe und von dem bisherigen Abhebungsverhalten abweichende Barabhebungen vom Konto des älteren Menschen zugenommen haben und sich dessen Bankguthaben drastisch vermindert hat. Der Bevollmächtigte äußert dazu befragt, er habe das Geld immer übergeben oder es sei ihm gegebenenfalls als Ausgleich für erbrachte Leistungen geschenkt worden.

Dagegen kann man etwas unternehmen!

Obergerichtlich bereits mehrfach entschieden, stellt die umfassende Erteilung einer Vorsorgevollmacht in der Regel ein Auftragsverhältnis dar. Abweichend hierzu hat der Bundesgerichtshof in früheren Entscheidungen bei den zwischen Partnern einer ehelichen oder nichtehelichen Lebensgemeinschaft erteilten Bankvollmachten festgestellt, dass es sich dabei nur um eine Gefälligkeit handelt. Einschränkungen gibt es auch für den Fall, dass die Vollmacht einem nahen Angehörigen erteilt wurde und Anhaltspunkte für ein besonderes Vertrauensverhältnis bestehen, welches das Entfallen von Informationspflichten für die Zukunft bedingt.

Im Rahmen eines Auftragsverhältnisses besteht ein Anspruch auf Auskunft gegenüber dem Bevollmächtigten. Er muss darlegen und beweisen, was mit den vom Konto des älteren Menschen abgehobenen Geldern geschehen ist. Kann der Bevollmächtigte eine Verwendung des Geldes im Sinne des Betroffenen nicht nachweisen, ist er verpflichtet, den entsprechenden Betrag zu erstatten.